



INFORMATION BETREFFEND DIE PROVISORISCHE HOFDÜNGERLAGERUNG

- 1. Ziel**

Die vorliegende Information betrifft die zeitlich begrenzte Lagerung von Mist auf den Feldern.
- 2. Gesetzes- und Referenzunterlagen**

GSchG, Art. 6 und 14; ChemRRV Anhang 2.6, Ziffer 3, Mai 2005
Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, BLW und BAFU, Juli 1994
Kantonales Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- 3. Grundsätze**

Wassergefährdende Flüssigkeiten, zu denen auch der Hofdünger gehört, dürfen weder direkt noch indirekt in ein Gewässer eingeleitet oder infiltriert werden. Dessen Lagerung und Ausbringung ist verboten, wenn diese eine Wasserverschmutzung darstellen.

Grundsätzlich muss der Hofdünger vor seiner Verwertung auf einer dichten und mit einer Umfassungsmauer versehenen Betonplatte gelagert werden.

Das Volumen der so genannten Mistplatte wird aufgrund der minimalen Lagerungsdauer und der maximalen Zahl an GVE berechnet.

Das Mistwasser muss in die Güllegrube oder eine dafür bestimmte Grube geleitet und auf gleiche Weise wie die Gülle verwertet werden.
- 4. Abweichungen**

Vom Grundsatz der Hofdüngerlagerung auf einer Mistplatte kann abgewichen werden, wenn es sich um eine Lagerung auf offenem Feld von kurzer Dauer handelt (max. **drei** Monate) und zwar aufgrund von landwirtschaftlichen Arbeiten, einer Schlechtwetterperiode, einer Betriebsänderung oder eines Bauvorhabens.

Die oben erwähnten Möglichkeiten einer Lagerung auf offenem Feld dürfen keinesfalls als Langzeitlösung bei zu kleinen Mistplatten dienen.
- 5. Absolutes Verbot**

Die Hofdünger- oder Kompostlagerung ist in folgenden Fällen verboten:

 - Im Winter (schneebedeckter und gefrorener Boden)
 - In Grundwasserschutzzonen (Zonen S und Grundwasserschutzperimetern),
 - in der Nähe von Oberflächengewässern,
 - auf öffentlichen Plätzen, Strassen- und Wegrändern
 - an Waldrändern, in Gebüsch und Gehölzen,
 - in Naturreservaten, auf ökologischen Kompensationsflächen und allen Flächen, auf denen die Verwertung von Hofdünger untersagt ist.
- 6. Mist-Sorten**

Die Mistsorten variieren je nach Tierrasse und Aufstallungssystem.

 - Nasser Mist, mit möglicher Mistwasserbildung
 - Mehr oder weniger trockener Mist

7. Mist-Arten

Nasser Mist:

- Miststock und Mist aus dem Tiefstreulaufstall für Grossvieh mit wenig Einstreue.

Relativ trockener Mist:

- Miststock und Mist aus dem Tiefstreulaufstall für Grossvieh mit viel Einstreue.
- Mist aus Schafhaltung,
- Mist aus Ziegenhaltung,
- Mist aus Pferdehaltung
- Mist von Legehühnern (Bodenhaltung mit Einstreue)

8. Allgemeine Vorsichtsmassnahmen

In allen Fällen von Hofdünger- oder Kompostlagerung auf offenem Feld sind die folgenden Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen:

- Der Lagerungsort wird so gewählt, dass das Mistwasser oder andere Wassergefährdende Flüssigkeiten nicht über Wege, durch Gräben oder Entwässerungsleitungen in ein Oberflächengewässer gelangen können. Es müssen auch alle notwendigen Massnahmen für die Vermeidung einer Infiltration ins Grundwasser ergriffen werden.
- Es soll ein flacher Lagerplatz mit dichtem oder mitteldichtem Boden gewählt werden. Leichter Boden sowie Abhänge oder Mulden sollen vermieden werden.
- Bei Kanälen, Flüssen, Bächen, und Wasserleitungen ist eine Distanz von 20 m einzuhalten.
- Der Hofdünger ist abzudecken, um ein Auswaschen zu vermeiden. Eine ideale Lösung ist die Verwendung von luftdurchlässigen Blachen oder Textilmatten.

REFERENZ:

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Umweltschutz (DUS)
Rue des Creusets 5
1951 Sion
Tel. 027 606 31 51
Fax 027 606 31 54

VERTEILER: GEMEINDEN
DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT
LANDWIRTE